

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Finanzen
Marzellenstraße 32 | 50668 Köln

Telefon: 0221 1642 1367
finanzen@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Ordnungen und Regelungen

*im Bereich
der wirtschaftlichen Angelegenheiten
der Erzdiözese Köln*

Impressum

Verantwortlich: Finanzdirektor | Ökonom Hermann J. Schon
Veröffentlicht im Mai 2018

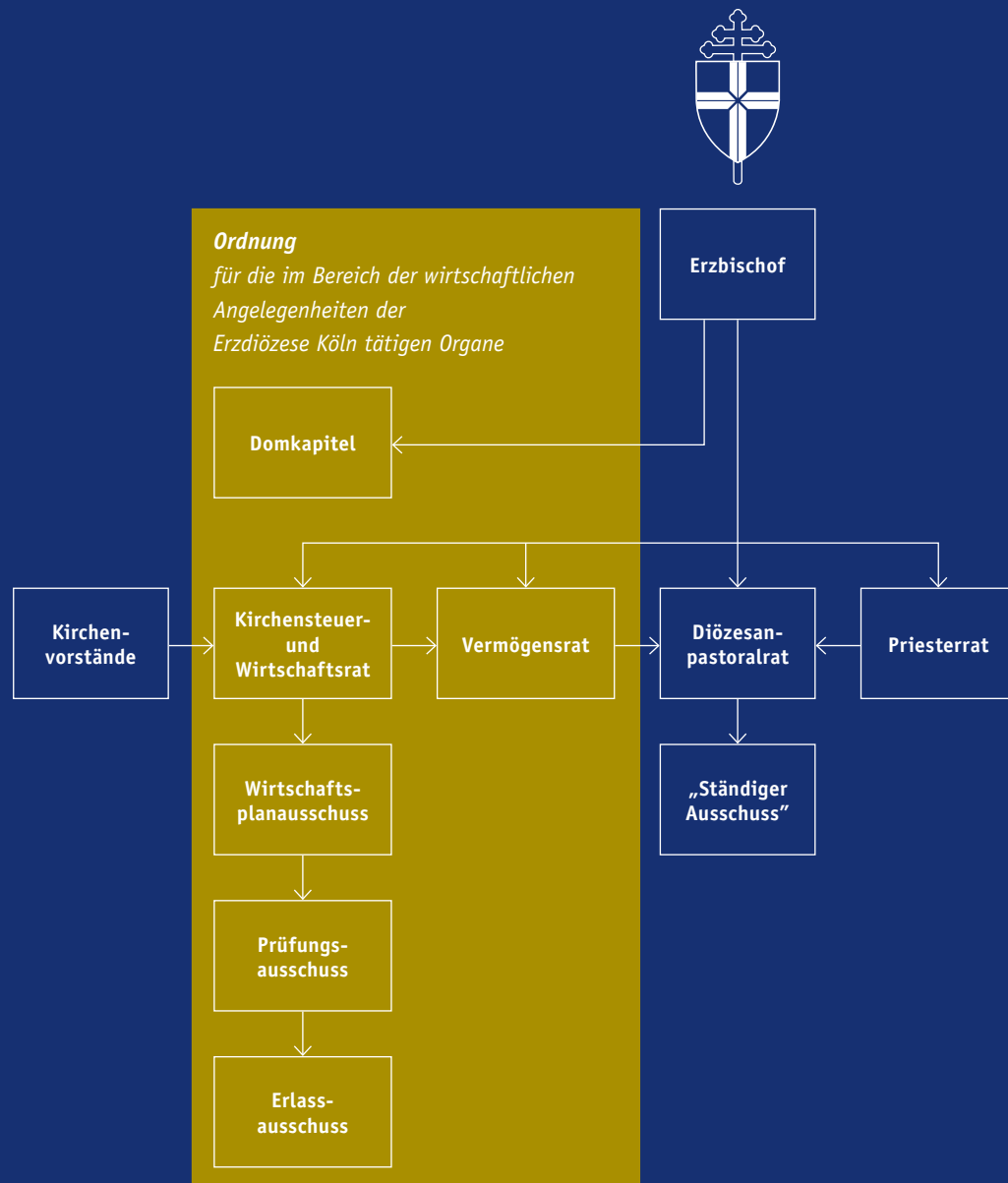
*Gedruckt auf CircleOffset Premium White
100% Altpapier*

*Die CO₂-Emissionen dieses Printprodukts
werden in einem zertifizierten Klimaschutzprojekt
der klima-kollekte.de kompensiert.
Damit beteiligt sich das Erzbistum Köln
an einem verantwortungsvollen und
ökologischen Umgang mit der Schöpfung.*

Inhalt

Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe	6
Gemeinsame Geschäftsordnung	22
Verfahrensregelung Wirtschaftsplanabweichungen	26
Ordnung zur Regelung der Kompetenzen im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln	28
Revisionsordnung für das Erzbistum Köln	44
Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz	52
Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz	53
Beschluss des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums zur Verfahrensvereinfachung	56
Ansprechpartner im Generalvikariat Köln	58

Gremienstruktur der Erzdiözese Köln



1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Organe
Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

2. Abschnitt

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

- Art. 3 Zusammensetzung
Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit
Art. 5 Amtszeit
Art. 6 Aufgaben
Art. 7 Vorsitz
Art. 8 Arbeitsweise
Art. 9 Beschlussfähigkeit
Art. 10 Beschlussfassung
Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss
Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse

3. Abschnitt

Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

- Art. 13 Bildung von Ausschüssen
Art. 14 Wirtschaftsplanausschuss
Art. 15 Prüfungsausschuss
Art. 16 Erlassausschuss

4. Abschnitt

Der Vermögensrat

- Art. 17 Zusammensetzung
Art. 18 Amtszeit
Art. 19 Aufgaben
Art. 20 Vorsitz
Art. 21 Arbeitsweise
Art. 22 Beschlussfähigkeit
Art. 23 Beschlussfassung

5. Abschnitt

Das Konsultorenkollegium

- Art. 24 Aufgaben

6. Abschnitt

Der Ökonom

- Art. 25 Berufung/Stellung
Art. 26 Aufgaben
Art. 27 Befugnisse

7. Abschnitt

Inkrafttreten

- Art. 28 Inkrafttreten

Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organe

(1) ¹ Der Erzbischof verantwortet entsprechend seiner umfassenden Vollmacht (cc. 381 § 1, 391 § 1 CIC) auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln. ² Er kann seine insoweit bestehenden Aufgaben und Befugnisse kraft eines Spezialmandates (c. 134 § 3 CIC) in dem ihm geeignet erscheinenden Umfang dem Generalvikar übertragen. ³ Die nachstehend genannten Organe unterstützen den Erzbischof bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des universalen und des partikularen Rechts und unter Beachtung des staatlichen Rechts.

(2) ¹ Die Aufgaben des gem. c. 492 § 1 CIC zu bildenden Vermögensverwaltungsrates nehmen in der Erzdiözese Köln der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und der Vermögensrat wahr. ² Die durch das jeweilige Organ wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Ordnung zugewiesen. ³ Sofern darüber hinausgehende Aufgaben universalen oder partikularen Rechts bestehen oder künftig übertragen werden, nimmt diese der Vermögensrat wahr.

(3) Weitere Organe im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln sind das Konsultorenkollegium, der Ökonom¹ und der Priesterrat.

(4) ¹ Soweit die vorliegende Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Statuten der vorgenannten Organe. ² Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Ordnung und den Statuten der vorgenannten Organe gilt diese Ordnung.

(5) Die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe des universalen und partikularen Rechts unter Beachtung des staatlichen Rechts.

Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder der in Art. 1 Abs. 2 genannten Organe vom Erzbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrung der Verschwiegenheit (vgl. c. 471 CIC) und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

(2) ¹ Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ² Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³ Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ⁴ Sie haben auf Verlangen des Erzbischofs sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke sowie Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. ⁵ Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.

(3) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ein Exemplar dieser Ordnung.

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

2) Insbesondere: Kirchengemeinden, (Kirchen-)gemeindeverbände.

3) Siehe Fn. 3 zuvor.

4) Siehe Fn. 3 zuvor

2. Abschnitt Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Art. 3 Zusammensetzung

(1) ¹ Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gehören 27 Gläubige der Erzdiözese Köln an. ² Alle Mitglieder müssen in der uneingeschränkten Gemeinschaft der Kirche stehen und sich durch Integrität auszeichnen. ³ Die Mitglieder müssen Finanzkompetenz und anerkannte Professionalität aufweisen, aber auch über wirkliche Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht verfügen.

(2) ¹ Der Erzbischof ernennt frei vier Mitglieder. ² 21 Mitglieder werden entsprechend dem in der Wahlordnung geregelten Verfahren gewählt. ³ Zwei Mitglieder, die leitende Pfarrer in der Erzdiözese Köln sein müssen, werden vom Priesterrat gewählt.

(3) Der Generalvikar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2) dem Gremium vorsitzt, Art. 7.

(4) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hinzuziehen.

Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit

(1) Als Mitglied sind grundsätzlich wählbar alle Gläubigen der Erzdiözese Köln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die persönlichen Anforderungen gem. Art. 3 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Mitglied sind weder wählbar noch ernennbar:

- a) der Generalvikar,
- b) der Ökonom,
- c) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums,
- d) alle Personen, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sofern es sich nicht um die beiden durch den Priesterrat zu wählenden leitenden Pfarrer handelt,
- e) alle Personen, die aufgrund Eintritts in den Ruhestand bzw. Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind; Personen, die vor diesem Zeitpunkt aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, sind erst fünf Jahre nach dem Ausscheiden wählbar,
- f) Personen, die mit dem Erzbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind, c. 492 § 3 CIC.

Art. 5 Amtszeit

(1) ¹ Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt oder, wenn eine Wahl vorausgegangen ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin bestätigt. ² Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. ³ Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).

(2) ¹ Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds ernannte bzw. bestätigte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. ² Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, das vom Erzbischof bestätigt werden kann, ernennt der Erzbischof ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig ...

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch die Annahme des gegenüber dem Erzbischof erklärten Rücktritts, wobei ein Rücktritt aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bei Mitgliedschaft auch im Vermögensrat als Erklärung des Rücktritts aus beiden Gremien gilt;
3. wenn die Wählbarkeit entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Erzbischofs festgestellt ist;
4. durch schriftliches Dekret des Erzbischofs über die Abberufung aus schwerwiegendem Grund, nach Anhörung des Betroffenen;
5. bei vorzeitiger Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gem. Art. 11 Abs. 3 S.2.

Art. 6 Aufgaben

(1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt

1. die Beschlussfassung über den vom Ökonomen aufgestellten gemeinsamen Wirtschaftsplan der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien (c. 493 Hs 1 CIC); bei Wirtschaftsplanabweichungen ist die vom Erzbischof erlassene Verfahrensregelung zu beachten;
2. die Prüfung und Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls (cc. 493 Hs 2, 494 § 4 CIC);
3. die Entlastung des Ökonomen, nachdem dieser dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat Rechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt hat (c. 494 § 4 CIC);
4. die Beschlussfassung über den Kirchensteuer-Hebesatz gem. § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil) und § 2 Abs. 4 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) in den jeweils geltenden Fassungen;
5. die Entscheidung über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß den Kirchensteuerordnungen der Erzdiözese Köln in den jeweils geltenden Fassungen; der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann diese Aufgabe dem Erlassausschuss übertragen;
6. die Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
7. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Erzbischof, welche Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates dem Vermögensrat angehören sollen (Art. 18).

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist zu hören:

1. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC);
2. vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC);
3. vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstige juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC).

(3) ¹ Die Zustimmung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17.12.1997 (Amtsblatt 1998, Nr. 3, geändert 2007, Nr. 88) getätigt werden soll. ² Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nimmt auch die weiteren Aufgaben, die in dem Statut dem Diözesanverwaltungsrat bzw. dem Kirchensteuerrat zugewiesen werden, wahr.

(4) Für den Fall, dass der Ökonom zum Diözesanadministrator gewählt wurde, hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat für die Zeit der Sedisvakanz einen anderen zum Ökonomen zu wählen (c. 423 § 2 CIC).

Art. 7 Vorsitz

(1) ¹ Den Vorsitz im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat der Erzbischof inne, bei seiner Abwesenheit der Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2). ² Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.

(2) Bei Anwesenheit beider legt der Erzbischof zu Beginn der Sitzung fest, wer den Vorsitz in der Sitzung ausübt.

Art. 8 Arbeitsweise

(1) ¹ Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. ² Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(3) ¹ Zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ² Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. ³ Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigelegt werden. ⁴ In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

(1) ¹ Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ² Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal unter Beachtung von Art. 8 zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wurde, auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist und mindestens der Vorsitzende und ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹ Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates anwesend sind und niemand widerspricht. ² Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. ³ Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. ⁴ Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 10 Beschlussfassung

(1) ¹ Die Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ² Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) ¹ Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ² Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. ³ Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung. ⁴ Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. 50b die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss

(1) ¹ Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in der dafür vorgesehenen Sitzung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, beruft der Erzbischof innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Sondersitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. ² In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig.

(2) Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des Wirtschaftsplanausschusses (Art. 14) ein Wirtschaftsplan zu erarbeiten, der die vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und die vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgebrachten rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die einer Beschlussfassung entgegenstanden, unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des Erzbischofs zum Ausgleich bringt.

(3) ¹ In der Sondersitzung nach Abs. 1 steht ausschließlich der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 2 zur Abstimmung. ² Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entgegen c. 493 Hs 1 CIC keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan, stellt dies einen schwerwiegenden Grund dar, der den Erzbischof berechtigt, den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat durch Dekret aufzulösen. ³ Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Erzdiözese setzt der Erzbischof in diesem Fall einen Wirtschaftsplan in Kraft.

(4) ¹ Löst der Erzbischof den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gem. Abs. 3 S. 2 auf, sind damit auch die Ausschüsse gem. Art. 13 ff. aufgelöst. ² Der Erzbischof hat innerhalb eines Monats Neuwahlen entsprechend der Wahlordnung anzuordnen. ³ Die Mitglieder des Vermögensrates (Art. 17 ff.) bleiben im Amt, bis der Erzbischof nach Ausübung des Vorschlagsrechts des neu gebildeten Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates (Art. 6 Abs. 1 Nr. 7) gem. Art. 18 Abs. 1 neue Mitglieder ernannt hat.

Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse

(1) ¹ Die ordnungsgemäß gefassten Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs. ² Der Erzbischof legt die Beschlüsse, nachdem er sie genehmigt und unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor und macht sie gemäß den Kirchensteuerordnungen nach erfolgter staatlicher Anerkennung im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt.

(2) ¹ Versagt der Erzbischof einem Kirchensteuerhebesatzbeschluss innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 schriftlich die Genehmigung, wird dieser nicht wirksam. ² Der Erzbischof gibt eine schriftliche, die Versagung begründende Stellungnahme ab, die den Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 zugehen soll.

(3) ¹ Bei Versagung der Genehmigung durch den Erzbischof beruft dieser innerhalb eines Monats nach Absendung der Versagung gem. Abs. 2 S. 1 eine Sondersitzung des Kirchen- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. ² In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig. ³ Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des Wirtschaftsplanausschusses (Art. 14) ein Vergleichsvorschlag für eine gütliche Einigung zu erarbeiten.

(4) ¹ In der Sondersitzung nach Abs. 3 stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 und der letzte wirksame Kirchensteuerhebesatzbeschluss zur Abstimmung. ² Der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten wirksamen Kirchensteuerhebesatzbeschlusses, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.

3. Abschnitt Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

Art. 13 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchensteuerrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere den Wirtschaftsplanausschuss (Art. 14), den Prüfungsausschuss (Art. 15) und den Erlausschuss (Art. 16).

(2) ¹ Die Mitglieder der Ausschüsse, die Vorsitzenden des Wirtschaftsplan- und des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gewählt. ² Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates eine Nachwahl statt.

(3) ¹ Der jeweilige Ausschussvorsitzende kann sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat angehören, zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses hinzuziehen. ² Bei allen Ausschüssen kann und hat der Vorsitzende auf Verlangen des Ausschusses die zuständigen Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen einzuladen.

(4) ¹ Für die Einberufung der Ausschüsse, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entsprechend. ² Den Vorsitzenden der Ausschüsse kommt Stimmrecht zu. ³ Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 14 Wirtschaftsplanausschuss

(1) ¹ Dem Wirtschaftsplanausschuss gehören 14 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an, darunter ein leitender Pfarrer. ² Der Ökonom und der Generalvikar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) ¹ Der Wirtschaftsplanausschuss hat den jährlichen Wirtschaftsplan vorbereitend zu beraten und gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 auszusprechen. ² Weitere Aufgaben nimmt er bei Wirtschaftsplanabweichungen gemäß der Verfahrensregelung zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie im Rahmen der Vermittlungsverfahren gem. Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 wahr.

Art. 15 Prüfungsausschuss

(1) ¹ Dem Prüfungsausschuss gehören acht Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an. ² Der Ökonom und der Generalvikar nehmen, soweit der Prüfungsausschuss nicht hinsichtlich der Teilnahme etwas anderes beschließt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der bestellte Abschlussprüfer erstattet dem Prüfungsausschuss Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Der Leiter der Stabsabteilung Rechnungskammer berichtet über die erfolgten internen Prüfungen.

(4) ¹ Der Prüfungsausschuss hat in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Ökonomen und die Wahl des Abschlussprüfers nebst Festlegung von Prüfungsschwerpunkten gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 auszusprechen. ² Grundlage dieses Votums sind insbesondere der Bericht des Abschlussprüfers und der Jahresbericht der Rechnungskammer.

Art. 16 Erlassausschuss

(1) ¹ Der Erlassausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter soll mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sein. ² Geborenes Mitglied mit Stimmrecht ist der Ökonom; er ist zugleich Vorsitzender des Erlassausschusses.

(2) ¹ Der Erlassausschuss hat nach den vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Richtlinien über Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern zu entscheiden. ² Er kann die Entscheidung für gleichgelagerte Fälle dem Ökonomen übertragen.

4. Abschnitt Der Vermögensrat

Art. 17 Zusammensetzung

(1) Dem Vermögensrat gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs sieben Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an.

(2) ¹ Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs (vgl. Art. 1 Abs. 1 S.2) dem Gremium vorsitzt. ² Bei Anwesenheit beider legt der Erzbischof zu Beginn der Sitzung fest, wer den Vorsitz in der Sitzung ausübt.

(3) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Vermögensrates hinzuziehen.

Art. 18 Amtszeit

(1) ¹ Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ernannt. ² Unter den Vorgeschlagenen muss mindestens einer der beiden leitenden Pfarrer sein.

(2) ¹ Wiederberufung ist zulässig. ² Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).

(3) ¹ Wenn ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, schlägt der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof in der nächst erreichbaren Sitzung ein neues Mitglied vor.

² Die Ernennung erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

³ Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Art. 11 Abs. 4 S. 3 entsprechend, wenn die Amtszeit im Vermögensrat wegen des Ausscheidens aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat endet.

⁴ Sofern der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof keinen Ernennungsvorschlag aus dem Kreis seiner Mitglieder unterbreitet oder im Fall des Art. 11 Abs. 3 S. 2 nicht unterbreiten kann, ernennt der Erzbischof frei und gegebenenfalls auch abweichend von Art. 17 Abs. 1 ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

Art. 19 Aufgaben

(1) Der Erzbischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Vermögensrates einzuholen:

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen, c. 1277 S. 1 Hs 2, S. 2 CIC, welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;
2. Veräußerung von Stammvermögen der Erzdiözese Köln, des Erzbischöflichen Stuhls Köln und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts², c. 1291 CIC, soweit dessen Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gem. c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;
3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der Erzdiözese Köln, des Erzbischöflichen Stuhls Köln und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts³, c. 1295 CIC, soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gem. c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt.

(2) Der Erzbischof hat den Vermögensrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts⁴, c. 1281 § 2 CIC;
2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1 CIC);
5. vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle beim Erzbischöflichen Offizialat in Köln (§ 44 Abs. 1 S. 3 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln).

(3) ¹ Vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist dem Vermögensrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ² Die sechs beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Vermögensrates ernannt. ³ Der Vermögensrat übt auch das Vorschlagsrecht gem. Art. 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn für die sechs beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus (Amtsblatt 2005, Nr. 273, geändert 2010, Nr. 137 f.).

(4) ¹ Der Vermögensrat prüft die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gem. c. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind. ² Er bedient sich dabei der Stabsabteilung Rechnungskammer.

(5) Der Erzbischof überträgt dem Vermögensrat die Entscheidung über Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbänden bei Bauprojekten mit einem Volumen von mehr als jeweils 250.000 Euro.

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

2) Insbesondere: Kirchengemeinden, (Kirchen-)gemeindeverbände.

3) Siehe Fn. 3 zuvor.

4) Siehe Fn. 3 zuvor

Art. 20 Vorsitz

(1) ¹ Den Vorsitz im Vermögensrat hat der Erzbischof inne, bei seiner Abwesenheit der Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2). ² Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.

(2) Bei Anwesenheit beider legt der Erzbischof zu Beginn der Sitzung fest, wer den Vorsitz in der Sitzung ausübt.

Art. 21 Arbeitsweise

(1) ¹ Der Vorsitzende beruft den Vermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie.

² Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) ¹ Zu den Sitzungen des Vermögensrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ² Die Einladungen sind spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. ³ Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigelegt werden. ⁴ In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vermögensrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹ Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vermögensrates anwesend sind und niemand widerspricht. ² Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Vermögensrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. ³ Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. ⁴ Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 23 Beschlussfassung

(1) ¹ Die Beschlüsse des Vermögensrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ² Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) ¹ Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ² Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. ³ Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 – 84 AO) sinngemäß Anwendung. ⁴ Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. 50b die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Vermögensrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

5. Abschnitt Das Konsultorenkollegium**Art. 24 Aufgaben**

(1) ¹ Das Konsultorenkollegium wird gemäß c. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz, Amtsblatt 1995, Nr. 315) durch die Mitglieder des Metropolitankapitels in Köln gebildet. ² Soweit die vorliegende Satzung keine abweichende Regelung enthält, gelten für die Tätigkeit des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium dessen Statuten.

(2) ¹ Das Metropolitankapitel nimmt seine Aufgaben als Konsultorenkollegium unter dem Vorsitz (c. 502 § 2 CIC) des nicht stimmberechtigten Diözesanbischofs beziehungsweise seines Beauftragten wahr. ² Mitglieder des Metropolitankapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft befasst waren, können an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(3) Der Erzbischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis beziehungsweise Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen:

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen, c. 1277 S. 1
3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der Erzdiözese Köln, des Erzbischöflichen Stuhls Köln und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts⁷, c. 1295 CIC, soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gem. c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt.

(4) Der Erzbischof hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts⁷, c. 1281 § 2 CIC;
2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1);
5. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC).

(5) Die Zustimmung des Konsultorenkollegiums ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17.12.1997 (Amtsblatt 1998, Nr. 3, geändert 2007, Nr. 88) getätigt werden soll.

6. Abschnitt Der Ökonom

Art. 25 Berufung/Stellung

(1)¹ Der Erzbischof ernennt gem. c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates den Leiter der Hauptabteilung Finanzen für fünf Jahre zum Ökonom.² Wiederernennung ist – auch mehrfach – möglich.³ Während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Erzbischof zu würdigen hat, und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates abberufen werden.

(2)¹ Sofern nicht eine eigene Behörde für die Durchführung seiner Aufgaben errichtet wird, ist dem Ökonomen als Leiter der Hauptabteilung Finanzen eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.² Es besteht unbeschadet der Regelung in Art. 1 Abs. 1 S. 2 kein Weisungsrecht des Generalvikars, insoweit es um den Vollzug des Diözesanhaushaltes geht.

(3)¹ Der Erzbischof kann nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates einen oder mehrere stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Finanzen zu Stellvertretern des Ökonomen ernennen.² Sie müssen in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sein und sich besonders durch Rechtschaffenheit auszeichnen.³ Die Stellvertreter des Ökonomen können vom Erzbischof abberufen werden.

5) Siehe Fn. 3.

6) Siehe Fn. 3.

7) Siehe Fn. 3.

Art. 26 Aufgaben

(1)¹ Der Ökonom verwaltet das Vermögen der Erzdiözese Köln gemäß dem vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Wirtschaftsplan unter der Autorität des Erzbischofs (c. 494 § 3 CIC).² Er ist in Vollzug dieser Aufgabe auch zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Regeln eines kaufmännischen Rechnungswesens verpflichtet.

(2)¹ Der Ökonom verwaltet in Abstimmung mit dem Erzbischof auch das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls.² Den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss stellt er für die Erzdiözese Köln und den Erzbischöflichen Stuhl gemeinsam auf; ebenso erfolgt für beide Rechtsträger eine gemeinsame Rechnungslegung.

Art. 27 Befugnisse

¹ Der Ökonom berichtet dem Erzbischof, dem Generalvikar und dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig schriftlich über wirtschaftliche Entwicklungen, die das Vermögen der Erzdiözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen.² Er stellt eine regelmäßige Unterrichtung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über wesentliche Projekte sicher.

7. Abschnitt Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt zum 20. Februar 2016 in Kraft.

Köln, den 12. Januar 2016

Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Gemeinsame Geschäftsordnung

für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat, den Vermögensrat und die Ausschüsse

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sitzungsturnus und Einberufung
- § 2 Sitzungsleitung und Beschlussfassung
- § 3 Protokollierung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Interessenkonflikt/Verschwiegenheit

Nach Anhörung des Kirchensteuerrates erlasse ich für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat, den Vermögensrat sowie die Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates folgende Geschäftsordnung: Diese Geschäftsordnung regelt, soweit die „Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe“ keine nähere Bestimmung trifft, die Ordnung des Sitzungsablaufs, das Verfahren zur Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen sowie das Abstimmungsverfahren.

§ 1 Sitzungsturnus und Einberufung

- (1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen, sowie stets bei Bedarf. Die weiteren Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats tagen bei Bedarf. Der Vermögensrat soll in der Regel zehnmal im Jahr tagen, sowie stets bei Bedarf.
- (2) Die Sitzungen der jeweiligen Gremien werden im Auftrag des jeweiligen Vorsitzenden durch die zuständige Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die die zu behandelnden Beschlussgegenstände konkret bezeichnen soll, sowie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen. Die Einladungen für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und seine Ausschüsse sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden, die Einladungen für den Vermögensrat acht Tage vor dem Sitzungstermin. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Gremien sind durch den jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Anwesenheit bei Sitzungen gestatten, wenn dies zweckdienlich ist. Die Zulassung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

§ 2 Sitzungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Ist das Gremium nicht beschlussfähig, ist zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuladen.
- (3) Die Beschlüsse der Gremien werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Dies gilt nicht, wenn dem Vorsitzenden Stimmrecht zukommt (Abstimmungen in den Ausschüssen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats). In diesem Fall entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung wirksam beantragt wird. Die offene Abstimmung erfolgt durch Handheben; die geheime Abstimmung erfolgt mittels Stimmzetteln. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

§ 3 Protokollierung

(1) Ein von der Geschäftsstelle gestellter Protokollant fertigt über die Sitzungen des jeweiligen Gremiums ein Ergebnis-Protokoll, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(2) Eine Kopie des Sitzungsprotokolls wird unter Beachtung der Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums übermittelt. Die Sitzungsprotokolle der Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden zudem auch an alle Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates übermittelt.

(3) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums unbeschadet der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung (Sitzungsvorbereitung, Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung von Vorlagen, Protokollierung, Nachbereitung) obliegt dem Generalvikar, der hinsichtlich der Sitzungsvorbereitung (einschließlich der Erstellung der Tagesordnung) im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses handelt und zur Erledigung sämtlicher Geschäftsführungsaufgaben Geschäftsstellen einrichtet. Die Geschäftsstelle des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sowie dessen Ausschüsse ist bei der Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat ansässig. Die Geschäftsstelle des Vermögensrates ist in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat ansässig.

(2) Sind Entscheidungen der Gremien einzuholen, haben die Geschäftsstellen die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums für die Entscheidung zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die eingereichten Anträge/die Entscheidungsgegenstände entscheidungsreif und vollständig sind.

(3) Wirtschaftsplanabweichungen sind der Geschäftsstelle des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats zur Einholung der jeweiligen Zustimmungen (entsprechend der Verfahrensregelung Wirtschaftsplanabweichungen zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe) vorzulegen. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit sowie mögliche Gegenfinanzierungen und leitet sie sodann an den Ökonom und das zuständige Entscheidungsorgan weiter. Die Geschäftsstelle dokumentiert die Entscheidung des Organs.

(4) Sind weitere Stellen zu beteiligen, leitet die Geschäftsstelle die Beschlüsse unverzüglich weiter. Insbesondere Beschlüsse, die der Zustimmung des Erzbischofs bedürfen, werden, wenn der Erzbischof seine Zustimmung nicht selbst in der Sitzung ausdrücklich und in der erforderlichen Form erklärt hat, unverzüglich mit dem genauen Wortlaut durch die Geschäftsstelle dem Erzbischof zugeleitet.

(5) Die vom Erzbischof genehmigten und unterzeichneten Kirchsteuerhebesatzbeschlüsse werden durch die Geschäftsstelle den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vorgelegt.

(6) Soweit Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates oder des Vermögensrates im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt zu machen sind, veranlasst die jeweilige Geschäftsstelle die Bekanntmachung.

§ 5 Interessenkonflikt/ Verschwiegenheit

(1) Jedes Gremienmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden offen legen.

(2) Die Gremienmitglieder sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechtes verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten und das kirchliche Datenschutzrecht beachten. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium bestehen.

Köln, den 24. Februar 2016

Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Verfahrensregelung Wirtschaftsplanabweichungen

zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1

Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe

Der Haushalt ist so zu planen und zu führen, dass die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben und die Zahlungsfähigkeit gesichert sind. Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dies heißt auch, dass die Ansätze realistisch zu planen sind. Aber auch bei sorgfältigster Wirtschaftsplanung können sich im Laufe des Wirtschaftsjahres Sachverhalte ergeben, die gegenüber dem geltenden Wirtschaftsplan zu Mehraufwendungen oder zusätzlichem Investitionsbedarf oder zu Mindererträgen führen. Für die Behandlung dieser Wirtschaftsplanabweichungen erlasse ich nach Anhörung des Kirchensteuerrates folgende Verfahrensregelung:

I. Mehraufwendungen

Mehraufwendungen sollen möglichst durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen und vorrangig in der 2. Ebene des jeweiligen Funktionsbereichsbudgets ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich in dieser Weise nicht möglich, bedarf die dadurch ausgelöste Wirtschaftsplanabweichung einer vorherigen Zustimmung.

1. Über Mehraufwendungen unter 250.000 EUR entscheidet der Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs (Art. 1 Abs. 1 S. 2 der Ordnung), der seinerseits den Ökonomen mit der Prüfung und Entscheidung beauftragen kann.
2. Über Mehraufwendungen ab 250.000 EUR entscheidet der Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs (Art. 1 Abs. 1 S. 2 der Ordnung).

3. Über Mehraufwendungen ab 500.000 EUR entscheiden der Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs (Art. 1 Abs. 1 S. 2 der Ordnung) und der Vorsitzende des Wirtschaftsplanausschusses bzw. im Vertretungsfall dessen Stellvertreter gemeinsam.
4. Über Mehraufwendungen ab 2.500.000 EUR entscheidet der Wirtschaftsplanausschuss.
5. Über Mehraufwendungen ab 10.000.000 EUR entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat. Mehraufwendungen, zu denen das Erzbistum Köln aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung verpflichtet ist, fallen ebenfalls unter diese Bestimmung.

II. Vom Wirtschaftsplan abweichende Investitionsentscheidungen

Vom Wirtschaftsplan abweichende Investitionsentscheidungen

1. bis zu einer Größenordnung von 5 Mio. EUR trifft der Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs (Art. 1 Abs. 1 S. 2 der Ordnung);
2. unter 10 Mio. EUR trifft der Wirtschaftsplanausschuss;
3. ab 10 Mio. EUR trifft ausschließlich der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat.

III. Mindererträge

Mindererträge sollen möglichst durch Einsparungen bei Aufwendungen und vorrangig in der 2. Ebene des jeweiligen Funktionsbereichsbudgets ausgeglichen werden. Sind dauerhafte und erhebliche Ertragsminderungen insbesondere im Bereich der Kirchensteuer oder der Landeszuweisungen für den Betrieb der erzbischöflichen Schulen zu erwarten, entscheidet der Ökonom in Abstimmung mit dem Erzbischof, dem Generalvikar und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsplanausschusses über das weitere Verfahren.

IV. Berichtspflichten

Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist im Rahmen des Quartalsberichts eine Aufstellung der genehmigten Mehraufwendungen ab einem Betrag von 100.000 EUR und der vom Wirtschaftsplan abweichenden Investitionsentscheidungen ab einem Betrag von 1 Mio. EUR vorzulegen.

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat wird im Rahmen der Quartalsberichte regelmäßig über die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen unterrichtet.

Köln, den 12. Januar 2016

Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Ordnung zur Regelung der Kompetenzen im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln

vom 01. Januar 2006

geändert am 01. September 2008

geändert am 01. Juni 2009 (Anlage 2)

geändert am 15. März 2011 (Anlage 4 hinzugefügt)

geändert am 01. Oktober 2014 (Anlage 4)

geändert am 29. April 2016 (Text und Anlagen neu gefasst)

Teil I

Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchengemeinden

(1) ¹ Nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11.06.1928 bedürfen bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) In Ausführung der can. 1292 § 1, 1295, 1297 CIC hat die Deutsche Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 19 die Wertgrenze für die Einschaltung der sog. Beispruchsorgane auf 100.000 EUR festgesetzt.

(3) Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Regelungen setze ich hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln nachfolgendes in Kraft.

§ 1

(1) Für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände unterhalb der Genehmigungsgrenze der Partikularnorm Nr. 19 von 100.000 EUR sowie für Dienst- und Arbeitsverträge der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände, soweit diese der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen, erteile ich gemäß der nachfolgenden Bestimmungen Vollmacht, die erforderlichen kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen entsprechend der Anlage 1 zu dieser Ordnung zu erteilen. Beinhalten diese Rechtsgeschäfte und Rechtsakte Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, so bin ich davon vorab in Kenntnis zu setzen. Genehmigungen für alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bis zu einem Wert von 50.000 EUR zu erteilen, die aus ihrem jeweiligen Fachbereich gem. Anlage 1 in den Zuständigkeitsbereich der Hauptabteilung Seelsorgebereiche fallen. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche ist gleichzeitig bevollmächtigt.

(2) Dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erteile ich Vollmacht, in eigener Verantwortung die Genehmigungen für alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bis zu einem Wert von 100.000 EUR zu erteilen, die gem. Anlage 1 in den Zuständigkeitsbereich der Hauptabteilung Seelsorgebereiche fallen.

(3) Dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erteile ich Vollmacht, die Abteilungsleitenden der Hauptabteilung Seelsorgebereiche zu bevollmächtigen, in eigener Verantwortung die Genehmigungen für alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bis zu einem Wert von 50.000 EUR zu erteilen, die aus ihrem jeweiligen Fachbereich gem. Anlage 1 in den Zuständigkeitsbereich der Hauptabteilung Seelsorgebereiche fallen. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche ist gleichzeitig bevollmächtigt, die Abteilungsleitenden zu beauftragen, diese Befugnis auf die Sachbearbeiter/Referenten ihrer Abteilung in bestimmten Aufgabenbereichen zu übertragen.

(4) Bei anderen Geschäftsvorfällen, insbesondere bei Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüssen sowie Mehrkosten bei Bauprojekten sind die Zuständigkeitsregelungen entsprechend der Anlage 2 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 2

Bei Verhinderung des Hauptabteilungsleiters wird die Genehmigung von einem seiner Stellvertreter oder von mir erteilt.

¹ Dieser Text verzichtet aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form. Damit ist aber keinesfalls eine Wertung verbunden.

Teil II

Regelung der Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Erzbistums Köln

§ 3

(1) Für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Erzbistums Köln in Bezug auf das Stammvermögen der Erzdiözese unterhalb der Wertgrenze der Partikularnorm Nr. 19 II. von 100.000 EUR erteile ich den Hauptabteilungsleitern für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich und im Rahmen der bewilligten Budgets Vollmacht, die entsprechenden Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Beratung in der Hauptabteilungsleiterkonferenz vorzunehmen. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Erzbistums Köln in Bezug auf das Stammvermögen der Erzdiözese oberhalb dieser Wertgrenze sind dem Vermögensrat und dem Konsultorenkollegium zur Zustimmung vorzulegen. Bei Überschreiten der Obergrenze von 5 Millionen EUR ist die vorgängige Erlaubnis des Heiligen Stuhles einzuholen.

(2) Für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Erzbistums Köln in Bezug auf das frei verfügbare Vermögen erteile ich den Hauptabteilungsleitern für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich und im Rahmen der bewilligten Budgets Vollmacht, die entsprechenden Rechtsgeschäfte und Rechtsakte vorzunehmen. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Erzbistums Köln die gemäß der Partikularnorm Nr. 18 einen Akt der außerordentlichen Vermögensverwaltung in Bezug auf das frei verfügbare Vermögen der Erzdiözese Köln darstellen (siehe Anlage 3), sind dem Vermögensrat und dem Konsultorenkollegium zur Zustimmung vorzulegen.

§ 4

Die Hauptabteilungsleiter ermächtige ich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Kompetenz die Entscheidungsvollmacht weiter zu delegieren. Die Delegationsregelung ist schriftlich zu fixieren und bedarf meiner Genehmigung. Diese Dokumentation wird als Anlage 4 Bestandteil dieser Ordnung.

(1) Personalentscheidungen bei den Leitenden Mitarbeitern (§ 13 Abs. 1 DGO) sind mir vorbehalten. Die Entscheidungsvorschläge müssen im Benehmen mit dem Leiter der HA Verwaltung erstellt werden. Für alle übrigen Personalentscheidungen (mit Ausnahme der Pastoralen Dienste) ermächtige ich – im Rahmen der von mir erlassenen Regelungen zum Personalkostenbudget/ Stellenplan – den jeweiligen Hauptabteilungsleiter. Über diese Entscheidungen bin ich zeitnah in Kenntnis zu setzen. Die für diese Entscheidungen geltenden Regelungen in der Dienst- und Geschäftsordnung sowie die geltenden Prozessbeschreibungen bleiben unberührt.

(2) Vor jeder Entscheidung über die Beendigung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses muss der jeweils zuständige Hauptabteilungsleiter das Einvernehmen mit dem Leiter der HA Verwaltung herstellen. Kommt es zu keiner Einigung, ist mir die Sache zur Entscheidung vorzulegen. Jede dieser Entscheidungen ist mir zur Kenntnis zu geben.

(3) Arbeitsrechtliche Zusagen erfolgen schriftlich im Arbeitsvertrag. Arbeitsverträge und Kündigungsschreiben werden durch die Abteilung Personal erstellt.

§ 6

Die §§ 3–5 gelten für Stabsabteilungsleiter, die dem Generalvikar unmittelbar zugeordnet sind, für die Leiter der sonstigen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Erzbistums sowie die Leiter der den Hauptabteilungen jeweils angeschlossenen Einrichtungen entsprechend.

§ 7

Für alle Hauptabteilungsleiter besteht mir gegenüber laufende Berichtspflicht über Sachverhalte oder sich abzeichnende Entwicklungen von hoher oder grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Hauptabteilungsleiterkonferenz (HALKO) des Erzbischöflichen Generalvikariates Köln vom 20. Februar 2016 nebst Anlage in ihrer jeweiligen Fassung.

Teil III

Schlussbestimmung

§ 8

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Köln, 29. April 2016

Dr. Dominik Meiering
Generalvikar

Anlage 1 zur Kompetenzordnung vom 1.1.2006

zuletzt geändert am 29.04.2016

Teil A:**Geschäftsvorfälle, die der Zustimmung des Vermögensrates bedürfen**

Geschäftsvorfall	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung durch den Generalvikar nach Zustimmung des Vermögensrates/ Konsultorenkollegiums	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung ist durch den Generalvikar delegiert an HA Seelsorgebereiche	Keine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich
------------------	---	---	---

**Veräußerungen von Stammvermögen
(Partikularnorm Nr. 19 II Nr. 1)**

Grundstücksveräußerungen (Buchst. a)	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Sonstige Veräußerungen (Buchst. b)	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert über 15.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 15.000 EUR

**Veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte von Stammvermögen
(Partikularnorm Nr. 19 II Nr. 2)**

Geschäftsvorfall	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung durch den Generalvikar nach Zustimmung des Vermögensrates/ Konsultorenkollegiums ²	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung ist durch den Generalvikar delegiert an HA Seelsorgebereiche	Keine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich
Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung und Belastung von Erbbaurechten ³)(Buchst. a)	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Aufnahme von Darlehen (Buchst. b)	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Annahme belastender Schenkung oder Erbschaft (Buchst. b)	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Vergleich, Schiedsvertrag (Buchst. b)	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Risikogeschäfte aller Art (Buchst. b)	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert über 15.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 15.000 EUR
Substanzentnahmen	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Siehe Anlage 2	
Miet-, Pachtverträge einschl. Leasingverträge (Buchst. c)	Bei Vertragslaufzeit länger als 1 Jahr und/oder jährlicher Zins über 100.000 EUR	Bei Vertragslaufzeit länger als 1 Jahr und/oder jährlicher Zins über 15.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei Vertragslaufzeit bis zu 1 Jahr und jährlicher Zins unter 15.000 EUR

Beachte: Sonderregelung gem. Art. 7a GA (Vorausgenehmigung)

2) Gem. c. 1292 § 2 CIC ist zur Gültigkeit der Veräußerung einer Sache (Partikularnorm Nr. 19 II 1. + 2), deren Wert die in der Partikularnorm Nr. 19 festgelegte Obergrenze von 5 Millionen Euro übersteigt, die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich. Gleiches gilt für die Veräußerung von künstlerisch oder historisch wertvollen Sachen oder bei der Veräußerung von Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind.

3) Siehe hierzu die Regelungen zur Verfahrensvereinfachung des Vermögensrates und des Domkapitels.

Teil B:**Geschäftsvorfälle die der Beratung in der HALKO bedürfen**

Geschäftsvorfall	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erfolgt durch den Generalvikar nach Beratung in der HALKO	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung ist durch den Generalvikar delegiert an HA Seelsorgebereiche	Keine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich
Übertragung von Erbbaurechten		Bei sämtlichen Vorfällen	
Verlängerung von Erbbaurechten	Bei Abweichungen von der Berechnungsformel.	Wenn Erbbauzins und Laufzeit der vom EGV entwickelten Berechnungsformel entsprechen	
Begründung von Baulasten u. behördliche Widmungen gem. Art. 7 Nr. 1 c) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Hingabe von Schenkungen, Art. 7 Nr. 2 a) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert über 15.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 15.000 EUR
Gewährung von Darlehen gem. Art. 7 Nr. 2 b) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert über 15.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 15.000 EUR
Ankauf- und Tauschverträge, Art. 7 Nr. 2 c) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert über 15.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 15.000 EUR
Dienst- und Arbeitsverträge gem. Art. 7 Nr. 1 h) GA	Nur bei Konflikt- und Sondersituationen	Bei allen Vorfällen, soweit diese nicht genehmigungsfrei sind.	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung ist immer erforderlich, außer bei 1. Verträgen mit geringfügig Beschäftigten (§ 8 SGB IV), 2. Verträgen unterhalb Vergütungsgruppe K IX bzw. EG 2, 3. Verträgen mit Befristung bis zu 1 Jahr.

Geschäftsvorfall	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erfolgt durch den Generalvikar nach Beratung in der HALKO	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung ist durch den Generalvikar delegiert an HA Seelsorgebereiche	Keine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich
Verträge mit Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren gem. Art. 7 Nr. 1 k) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Werk-, Treuhand und Geschäftsbesorgungsverträge gem. Art. 7 Nr. 2 e), f) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert über 15.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 15.000 EUR
Versicherungsverträge gem. Art. 7 Nr. 1 j) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gem. Art. 7 Nr. 1 s) GA sowie der Abschluss von Vergleichen gem. Art. 7 Nr. 1 i) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Rechtsgeschäfte über wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Gegenstände gem. Art. 7 Nr. 1 f) GA ⁴	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Abschluss von Reiseverträgen, Art. 7 Nr. 1 l) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinen gem. Art. 7 Nr. 1 m) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Erteilung von Gattungsvollmachten, Art. 7 Nr. 1 n) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen insb. Kindertagesstätten gem. Art. 7 Nr. 1 o) GA	Bei allen Vorfällen		

4) S. Fußnote 2 und die Nr. 10 der Kirchlichen Ausstattungsrichtlinie kAR vom 12.2.2014 (Amtsblatt 2014, 62 ff.): Zwingende Hinzuziehung der Stabsstelle Erzdiozesanbaumeister.

Geschäftsvorfall	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erfolgt durch den Generalvikar nach Beratung in der HALKO	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung ist durch den Generalvikar delegiert an HA Seelsorgebereiche	Keine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich
Verträge über Bau- und Kultuslasten gem. Art. 7 Nr. 1 p) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Öffentlichrechtliche Verpflichtungen gem. Art. 7 Nr. 1 q) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates gem. Art. 7 Nr. 1 r) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Annahme von belasteten Erbschaften und Vermächtnissen, Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, Art. 7 Nr. 1 d) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 100.000 EUR	
Wertpapiergeschäfte gem. Art. 7 Nr. 2 d) GA (Vermögensanlage)	Bei einem Wert über 100.000 EUR ohne Bankenbestätigung über die Anwendung der Anlagerichtlinie	Bei einem Wert über 15.000 EUR bis 100.000 EUR ohne Bankenbestätigung über die Anwendung der Anlagerichtlinie	Bei einem Wert bis 15.000 EUR oder bei Anwendung der Anlagerichtlinie wg. Vorabgenehmigung
Wertpapiergeschäfte gem. Art. 7 Nr. 2 d) GA (Vermögensanlage) Forderungsabtretung, Schuldübernahme, -anerkennung und -erlass gem. Art. 7 Nr. 2 g) GA	Bei einem Wert über 100.000 EUR	Bei einem Wert über 15.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 15.000 EUR

GA = Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (Geschäftsanweisung 2009) vom 11.06.1928 idF vom 28.07.2009 (Amtsblatt 2009, 194 ff.).

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Anlage 2 zur Kompetenzordnung vom 01.01.2006

zuletzt geändert am 29.04.2016

A. Substanzentnahmen bis 100.000 EUR und Sonderzuweisungen

Geschäftsvorfall	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung erfolgt durch den Generalvikar nach Beratung in der HALKO	Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung ist durch den Generalvikar delegiert an HA Seelsorgebereiche
Substanzentnahmen ⁵	Genehmigung bei einem Wert über 50.000 EUR bis 100.000 EUR	Bei einem Wert bis 50.000 EUR ⁶
Sonderzuweisungen	Genehmigung bei einem Wert über 50.000 EUR	Bei einem Wert bis 50.000 EUR

5) Soweit die Substanzentnahme Teil eines anderen Genehmigungsverfahrens ist (z.B. Baugenehmigung Sanierung Mietwohnhaus und (Teil-) Finanzierung durch Entnahme des betreffenden Fonds), ist keine gesonderte Genehmigung mehr erforderlich.

6) Einmal pro Jahr Bericht in HALKO mit Liste der Kirchengemeinden, Angabe der Summe und des Grundes.

B. Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse sowie Mehrkosten bei Bauprojekten

Geschäftsvorfall	Genehmigung wurde durch den Erzbischof auf den Vermögensrat übertragen	Genehmigung ist durch den Generalvikar delegiert an HA Seelsorgebereiche nach Zustimmung durch den Ökonom	Genehmigung ist durch den Generalvikar delegiert an HA Seelsorgebereiche
Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse bei Bauprojekten	Bei einem Volumen von mehr als 250.000 EUR	Bei einem Volumen über 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR	Bei einem Volumen bis 100.000 EUR
Entscheidung über Mehrkosten bei Bauprojekten	Bei Mehrkosten von mehr als 250.000 EUR oder mehr als 25 % des Volumens der genehmigten Baumaßnahme	Bei Mehrkosten von über 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR, sofern diese Mehrkosten nicht mehr als 25% des Volumens der genehmigten Baumaßnahme entsprechen	Bei Mehrkosten bis 100.000 EUR sofern diese Mehrkosten nicht mehr als 25% des Volumens der genehmigten Baumaßnahme entsprechen

Anlage 3 zur Kompetenzordnung

eingefügt am 29.04.2016

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung in Bezug auf das frei verfügbare Vermögen des Erzbistums – Partikularnorm Nr. 18

Geschäftsvorfall	Zustimmung des Vermögensrates / Konsultorenkollegiums
Annahme von belasteten Zuwendungen (Erbschaften, Schenkungen) (Buchst. a)	Immer erforderlich
Aufnahme von Darlehen, es sei denn diese dienen der kurzfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (Buchst. b)	Immer erforderlich
Eintreten für fremde Verbindlichkeiten (Buchst. c)	Immer erforderlich
Abschluss von Kauf- und Werkverträgen ⁷ sowie der Erwerb von Grundstücken (Buchst. d)	Erforderlich, wenn Wert von 500.000 EUR im Einzelfall überschritten wird
Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts sowie deren Auflösung (Buchst. e)	Immer erforderlich
Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderer Leitungen Dritter (Buchst. f)	Immer erforderlich

⁷ Siehe hierzu die Regelungen zur Verfahrensvereinfachung des Vermögensrates und des Domkapitels.

Anlage 4 zur Kompetenzordnung vom 01.01.2006

zuletzt geändert am 29.04.2016

*Ausführungsbestimmungen zur Delegation von Entscheidungsvollmacht
gem. §§ 3 und 4 der Kompetenzordnung.*

A. Ausführungsbestimmung für den Geltungsbereich der Hauptabteilung Verwaltung

Der Hauptabteilungsleiter Verwaltung hat in Ausführung von §§ 3 und 4 Kompetenzordnung und im Einvernehmen mit dem Generalvikar für die Hauptabteilung Verwaltung am 26. April 2016 Nachfolgendes in Kraft gesetzt:

§ 1

Die Referatsleiter sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Budgetverantwortung Rechtsgeschäfte und Rechtsakte (mit Ausnahme von Personalangelegenheiten) bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR ohne Beteiligung des Haupt- oder Abteilungsleiters zu entscheiden. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die einen Wert von 10.000,00 EUR überschreiten, sind rechtzeitig vorher mit dem jeweiligen Abteilungsleiter abzustimmen. Alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die ein Volumen von 50.000,00 EUR überschreiten, sind vom Hauptabteilungsleiter zu entscheiden. Für alle übrigen Fälle gilt die Kompetenzordnung.

§ 2

Die Leitung der Abteilung Personal (610) ist ermächtigt, alle Entscheidungen zu nicht zustimmungspflichtigen Arbeitsverhältnissen (das sind i. d. R. kurzfristige Anstellungen bis zu zwei Monaten) zu treffen. Für alle übrigen Personalentscheidungen gilt die Regelung der Kompetenzordnung. In der gesamten HA Verwaltung besteht eine laufende Berichts- und Informationsverpflichtung. Dies bedeutet, jeder Mitarbeitende informiert regelmäßig und rechtzeitig seinen unmittelbaren Vorgesetzten über aktuelle Sachverhalte, getroffene Entscheidungen oder sich abzeichnende Entwicklungen.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 DGO ist auch in der HA Verwaltung die Zeichnungsbefugnis delegiert. Sachbearbeiter zeichnen in der HA Verwaltung grundsätzlich mit dem Zusatz „im Auftrag“. Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen zeichnen auf dem Kopfbogen ihrer Organisationseinheit ohne Zusatz. Stellvertretende Leitende zeichnen auf dem Kopfbogen ihrer Organisationseinheit mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 4

In der gesamten HA Verwaltung besteht eine laufende Berichts- und Informationsverpflichtung. Dies bedeutet, jeder Mitarbeitende informiert regelmäßig und rechtzeitig seinen unmittelbaren Vorgesetzten über aktuelle Sachverhalte, getroffene Entscheidungen oder sich abzeichnende Entwicklungen.

Genehmigt:

Dr. Martin Böckel
Direktor

Dr. Dominik Meiering
Generalvikar

B. Ausführungsbestimmung für den Geltungsbereich der Hauptabteilung Finanzen

Der Hauptabteilungsleiter Finanzen hat in Ausführung von §§ 3 und 4 Kompetenzordnung und im Einvernehmen mit dem Generalvikar für die Hauptabteilung Finanzen am 26. April 2016 Nachfolgendes in Kraft gesetzt:

§ 1

Die Referatsleitung ist ermächtigt, im Rahmen ihrer Budgetverantwortung Rechtsgeschäfte und Rechtsakte (mit Ausnahme von Personalangelegenheiten) bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR ohne Beteiligung der Abteilungsleitung zu entscheiden. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die einen Wert von 5.000,00 EUR überschreiten, sind rechtzeitig vorher mit der jeweiligen Abteilungsleitung abzustimmen. Alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die ein Volumen von 75.000,00 EUR überschreiten, sind von der Hauptabteilungsleitung zu entscheiden. Für alle übrigen Fälle gilt die Kompetenzordnung.

§ 2

Den Abteilungsleitungen der HA Finanzen übertrage ich gemäß der Anordnung zur Geldentmachtung vom 02. Oktober 2012 die folgenden Wertgrenzen

- für Stundungen (Beträge bis 5.000 EUR),
- Niederschlagungen (Beträge bis 2.500 EUR) und
- Erlasse (Beträge bis 250 EUR).

Für alle übrigen Fälle gelten die Regelungen dieser Anordnung.

§ 3

Die Leitung der Abteilung Bau ist ermächtigt

- Grundverträge und alle Folgeverträge mit Architekten, Fachingenieuren, Sachverständigen und sonstigen Beratern im Baubereich, Grundverträge bis zu einer Gesamtsumme von 1.000.000,00 EUR zu unterzeichnen;
- nach schriftlich dokumentiertem Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens (vgl. VergRL Bau EBK in der jeweils geltenden Fassung) Bauleistungsverträge und Nachträge zu unterzeichnen.

Darüber hinaus übertrage ich der Abteilungsleitung Bau die Zeichnungskompetenz für die Beantragung baurechtlicher Genehmigungen.

§ 4

In der gesamten HA Finanzen besteht eine laufende Berichts- und Informationsverpflichtung. Dies bedeutet, jeder Mitarbeitende informiert regelmäßig und rechtzeitig seinen unmittelbaren Vorgesetzten über aktuelle Sachverhalte, getroffene Entscheidungen oder sich abzeichnende Entwicklungen.

Genehmigt:

Hermann Josef Schon
Direktor

Dr. Dominik Meiering
Generalvikar

Revisionsordnung für das Erzbistum Köln

Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012,

Nr. 40 zuletzt geändert durch Artikel 2 KiWi-VR FolgÄ-G Amtsblatt 2016, Nr. 121

I. Teil

Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Aufgaben

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Aufgaben der Revision werden für den Bereich des Erzbistums Köln der Stabsabteilung Rechnungskammer übertragen. Sie nimmt, unbeschadet der Rechte des Vermögensrates gemäß der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion im Auftrag des Generalvikars wahr und soll diesen bei der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung unterstützen und entlasten. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Revision sind die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, die Satzungen der einzelnen Einrichtungen oder die aufgrund sonstiger Regelungen (z. B. Bewilligungsbedingungen, Gesellschaftsvertrag) verankerten Visitations- und Prüfrechte des Erzbischofs.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Erzbistum Köln als Rechts- und Vermögensträger (insbesondere das Erzbischöfliche Generalvikariat sowie die angeschlossenen Einrichtungen) und alle der Aufsicht des Erzbischofs von Köln aufgrund staatskirchenrechtlicher, kirchenrechtlicher oder satzungsgemäßer Regelung unterstellten Einrichtungen, Vereine, Verbände und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Rechtsform. Der Auftrag der Rechnungskammer erstreckt sich insbesondere auf alle vom Erzbistum getragenen Einrichtungen und Institutionen sowie Beteiligungen des Erzbistums, die der kirchlichen Aufsicht unterstellten Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen, Kirchen-

gemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen und Beteiligungen, alle sonstigen Einrichtungen, deren Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen sind oder die der kirchlichen Aufsicht unterstehen. Entsprechendes gilt auch, wenn sonstige Stellen vom Erzbistum Köln Zuwendungen bzw. Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbedingungen erhalten haben, Vermögensgegenstände des Erzbistums verwalten, Geldleistungen an das Erzbistum Köln aufgrund von Beschlüssen oder vertraglichen Regelungen abzuführen haben, einer derartigen Prüfung satzungsgemäß oder auf sonstige Weise unterworfen sind oder mit dem Erzbistum Köln eine Prüfung vereinbart haben.

§3 Stellung der Rechnungskammer

Die Rechnungskammer ist eine Organisationseinheit des Erzbischöflichen Generalvikariats, die direkt dem Generalvikar zugeordnet und nur dem Generalvikar verantwortlich ist. Auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, wonach der Vermögensrat die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens prüft, soweit diese gem. C. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind, und sich dabei der Stabsabteilung Rechnungskammer bedient, ist der Vermögensrat insoweit berechtigt, der Rechnungskammer Weisungen zu erteilen.

§4 Prüfungsaufgaben

Die Rechnungskammer prüft und überwacht im Geltungsbereich (§ 2) dieser Ordnung die bis-tumsweite Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze. Die Prüfungstätigkeit diene der Sicherstellung von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz, Qualität und Innovation des gesamten Verwaltungshandelns. Die Rechnungskammer prüft insbesondere die Leistungsfähigkeit der Organisation sowie der Prozesse und Strukturen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte, das interne Kontrollsystem, die Risikofrüherkennung, das Finanz- und Rechnungswesen, die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden, Baumaßnahmen, die Vergabeverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Vergabeordnungen, interne und öffentliche IT-Systeme (auch im Hinblick auf Sicherheit), die Tätigkeit der Überwachungsorgane bei Rechtsträgern nach § 2 Abs.2 Ziffern 2–4 dieser Ordnung. Die Rechnungskammer führt Prüfungen im Auftrag des Vermögensrats durch (Art. 19 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe) sind in den der Prüfung unterliegenden Einrichtungen Organisationseinheiten für die genannten Aufgaben zuständig, erfolge eine Prüfung im Benehmen mit diesen. Ihre originären, ggf. gesetzlich verankerten Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Rechnungskammer kann mit Zustimmung des Generalvikars im Auftrag anderer kirchlicher Institutionen (z. B. Verband der Diözesen Deutschlands – VDD) Revisionsaufgaben gegen Aufwendungsersatz durchführen.

§ 5 Beratungsaufgaben

Zur Unterstützung der Vertretungsorgane und der leitenden Mitarbeiter¹ kann die Rechnungskammer auf deren Anfrage und mit Zustimmung des Generalvikars auch Beratungsaufgaben insbesondere zur Ermittlung von Schwachstellen und Rationalisierungsmöglichkeiten in allen Funktionsbereichen übernehmen. Die Rechnungskammer kann aufgrund ihrer Prüfungserfahrungen zu Angelegenheiten nach § 4 Abs. 3 Stellung nehmen.

§ 6 Andere Aufgaben

Andere Aufgaben nimmt die Rechnungskammer nur wahr, wenn sie ihr vom Generalvikar im Einzelfall zugewiesen werden.

II. Teil

Tätigkeit der Rechnungskammer

§ 7 Prüfungsgrundsätze

Die Rechnungskammer prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit. Im Rahmen der Prüfung kann sie auch Ortsbesichtigungen vornehmen. Anweisungen zu Art und Umfang der Prüfungstätigkeit können der Vermögensrat, der Generalvikar und der Revisionsleiter erteilen. Die Rechnungskammer nimmt die Prüfung im Regelfall selbst vor. Sie kann Sachverständige hinzuziehen. Mit Zustimmung des Generalvikars kann die Rechnungskammer im Einzelfall die Prüfung durch Beauftragte vornehmen lassen. Hinsichtlich der Übernahme der Kosten wird vor Beauftragung Dritter entschieden.

§ 8 Recht auf Auskunft, Zutritt und Aktenvorlage

Die Rechnungskammer ist befugt, von allen ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede von ihr für die Prüfung als notwendig erachtete Auskunft, Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zutritt zu allen Diensträumen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das Gleiche gilt auch für Personalakten und die Akten von Klienten, Bewohnern etc. Die Rechnungskammer stellt in diesen Fällen sicher, dass die Akten mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet dieser Text auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form.

vertraulich behandelt werden. In der Regel ist die Prüfung auf eine stichprobenartige Kontrolle beschränkt. Alle Mitarbeiter der Rechnungskammer sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

§ 9 Prüfungsdurchführung

Die Rechnungskammer legt den Beginn einer Prüfung im Benehmen mit der zu prüfenden Stelle oder Einrichtung fest, sofern nicht eine unvermutete Prüfung erforderlich ist. Vor Beginn einer Prüfung der Tätigkeit einer Hauptabteilung, Stabsabteilung, Abteilung oder eines Referates des Generalvikariats wird die jeweilige Leitung unterrichtet. Bei der Durchführung der Prüfung wird – soweit es der Prüfungszweck zulässt – auf die berechtigten Belange der geprüften Stelle Rücksicht genommen, damit der Geschäftsablauf so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

§ 10 Prüfungsergebnis

Die Rechnungskammer teilt das Prüfungsergebnis der geprüften Stelle (z. B. durch Prüfbericht, Prüfvermerk etc.) zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist mit. In der Regel werden die Prüfungsfeststellungen vor Berichtsabfassung in einem Schlussgespräch erörtert. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch die geprüfte Stelle im Benehmen mit der Rechnungskammer innerhalb der vereinbarten Fristen. Wenn es die Rechnungskammer für geboten erachtet, kann sie weitere Stellen des Generalvikariats (wie die Stabsabteilung Recht, die Hauptabteilungen Finanzen oder Verwaltung oder die Mittel bewirtschaftende Stelle) oder die verantwortliche Fachaufsicht über Prüfungsergebnisse unterrichten. Bei einer die Kirchengemeinde betreffenden oder erheblichen finanzwirksamen Feststellung werden regelmäßig die entsprechenden Stellen im Erzbistum unterrichtet.

§ 11 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet die Rechnungskammer den Generalvikar sowie ggf. das vertretungsberechtigte Organ unverzüglich. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Unterschlagungen, Veruntreuungen, sonstigen Unregelmäßigkeiten oder einem nachhaltigen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gem. § 13 oder für den Fall, dass wesentliche Prüfungsbeanstandungen (§ 14) nicht ausgeräumt werden.

§ 12 Jahresbericht

Die Rechnungskammer fasst wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich in einem Bericht an den Generalvikar zusammen. Dieser legt den Bericht dem Vermögensrat zur Beratung vor.

III. Teil

Pflichten anderer Stellen gegenüber der Rechnungskammer

§ 13 Mitwirkung bei der Prüfung

Die Stellen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, die Tätigkeit der Rechnungskammer durch ihre Mitwirkung zu unterstützen. Unterlagen, die die Rechnungskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen vorzulegen und – ggf. gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung – auszuhändigen. Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, der Rechnungskammer die erbetenen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zu erteilen.

§ 14 Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen

Zu Berichten und Prüfungsvermerken der Rechnungskammer muss die betroffene Stelle innerhalb der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme abgeben. Über die getroffenen Maßnahmen zur Behebung von Beanstandungen ist der Rechnungskammer unaufgefordert zu berichten. Die Rechnungskammer ist zu unterrichten, wenn die geprüfte Stelle oder die mittelbewirtschaftende Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat Ansprüche, die in den Berichten und Prüfungsvermerken der Rechnungskammer festgestellt worden sind, nicht verfolgen will. Ist über eine Prüfungsfeststellung der Rechnungskammer zwischen dieser und der geprüften Stelle keine einheitliche Auffassung zu erzielen, entscheidet der Generalvikar.

§ 15 Rechnungslegung

Die Stellen gern. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 haben, gegebenenfalls über die Mittel bewirtschaftenden Stellen des Generalvikariats bzw. den Diözesan-Caritasverband, der Rechnungskammer Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten bzw. Bilanzen und alle zugehörigen Anlagen, Unterlagen und Aufstellungen gen unmittelbar nach deren Erstellung zu übersenden. Das Gleiche gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2, sofern eine dahingehende rechtliche oder kirchenrechtliche Verpflichtung besteht und soweit diese Unterlagen nicht der Aufsicht führenden Fachabteilung vorzulegen sind. Diese können dort von der Rechnungskammer angefordert werden. Die Rechnungskammer kann nach ihrem Ermessen generell oder im Einzelfall auf die Vorlage verzichten.

§ 16 Beteiligung der Rechnungskammer

Die Rechnungskammer ist rechtzeitig zu hören, bevor im Erzbischöflichen Generalvikariat und den unselbständigen Einrichtungen des Erzbistums gern. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 wichtige aufbau- bzw. ablauforganisatorische Änderungen oder wesentliche Neuregelungen auf den Gebieten des Finanz- und Rechnungswesens vorgenommen werden. Die Rechnungskammer ist zu unterrichten, wenn Beteiligungen des Erzbistums begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden, Vereinbarungen zwischen dem Erzbistum und einer Stelle außerhalb des Erzbistums getroffen werden, die erhebliche finanzielle oder organisatorische Auswirkungen haben. Vorschriften und Regelungen, die die Vergabe von Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie die vorn Empfänger der Zuwendungen zu erbringenden Nachweise betreffen, werden im Benehmen mit der Rechnungskammer aufgestellt.

§ 17 Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen, Verluste durch Diebstahl und Kassenfehlbeträge, die in den der Prüfung durch die Rechnungskammer unterliegenden Stellen vermutet oder fest gestellt werden, sind unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts an die Rechnungskammer zu melden.

§ 18 Tätigkeit von externen Prüfern und Beratern

Die Bestellung externer Prüfer für die Durchführung von Abschlussprüfungen beim Erzbistum Köln als Rechts- und Vermögensträger (vgl. § 2 Abs. 1 Ziffer 1) soll im Benehmen mit der Rechnungskammer erfolgen. Gleiches gilt für die Erteilung von Prüfungs- oder Beratungsaufträgen, die im Zusammenhang mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung stehen. Prüfungsergebnisse anderer Stellen (Rechnungsprüfungsämter, Finanzbehörden, Rentenversicherungsträger, Heimaufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenkassen etc.) sind der Rechnungskammer auf Anfrage mitzuteilen. Berichte externer Prüfer oder Berater sind der Rechnungskammer auf Anforderung vorzulegen.

§ 19 Protokolle

Protokolle aller mit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung befassten Gremien im Bereich des Erzbistums (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) sind der Rechnungskammer auf Anforderung zu übersenden.

IV. Teil

Beteiligung des Erzbistums an privatrechtlichen Unternehmen

§ 20 Prüfung der Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

Die Betätigung des Erzbistums bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts unterliegt der Prüfung durch die Rechnungskammer anhand der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer bzw. der „Prüfungsrichtlinie für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern“ des VDD.

§ 21 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

Gehören dem Erzbistum Anteile eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, so kann die Rechnungskammer auf Anfrage des Mandatsträgers des Erzbistums Köln nach Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan eine erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte entsprechend der o. g. Prüfungsrichtlinie des VDD durchführen. Als Anteile des Erzbistums gelten für die Anwendung des Absatzes 1 auch Anteile der Kirchengemeinden, des Diözesan-Caritasverbandes und sonstiger Einrichtungen, die nach dieser Ordnung der Prüfung durch die Rechnungskammer unterliegen.

Gehören dem Erzbistum Anteile gemeinsam mit anderen Bistümern, so kann – nach vorheriger Zustimmung der anderen Bistümer – entsprechend verfahren werden.

V. Teil

Schlussbestimmungen

§ 22 Finanzmittel für die Rechnungskammer

Im Wirtschaftsplan des Erzbistums werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel (Personalkosten, Sachkosten und ggf. Honorarkosten) für die Rechnungskammer im Benehmen mit dem Leiter der Stabsabteilung Rechnungskammer eingestellt. Der Generalvikar kann eine Überprüfung der Verwendung dieser Mittel anordnen. Mit der Prüfung kann er entweder einen externen Prüfer beauftragen oder den Prüfungsausschuss des Kirchensteuerrats um eine Prüfung bitten.

§ 23 Aktenführung

Aktenführung und Aktenverwaltung der Prüfungsakten können bei der Rechnungskammer in dezentraler Registratur erfolgen. Die Prüfungsakten der Rechnungskammer werden von den Akten der geprüften Stellen getrennt gehalten und durch besondere Aktenzeichen als solche gekennzeichnet. Ein Zugriff durch andere Fachabteilungen auf Prüfungsakten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Rechnungskammer möglich.

§ 24 Dienstanweisung

Weitere Regelungen für die Rechnungskammer sowie zum Ablauf des Dienstbetriebes sind in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 25 Inkrafttreten

Änderung zum 20. Februar 2016

Köln, den 12. Januar 2016

Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz

zur. 1277 CIC Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen,
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist,
- e) Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts, Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten),
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Hiermit setze ich die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.–27. September 2001 bzw. 18.–20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekonozsierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 01. Juli 2002

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz

zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC

Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist.

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen
 - (1) unbefristete Miet- oder Pachtverträge,
 - (2) Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist,
 - (3) Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
- (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:

a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig: alle Grundstücksveräußerungen gem. II. 1. a),

b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 Euro,

c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC

- (1) ohne Untergrenzen Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten,
- (2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro,
- (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt. In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze erhalten die Normen von II. 1., 2., 3. a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Hiermit setze ich die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.–27. September 2001 bzw. 18.–20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 01. Juli 2002

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Beschluss des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums zur Verfahrensvereinfachung

Ausübung von Beispruchsrechten im Voraus

Zur Vereinfachung des Zustimmungsverfahrens beschließen der Vermögensrat und das Konsultorenkollegium, den nachstehend aufgeführten Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen sowie den nachstehend aufgeführten Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in Bezug auf ihr jeweiliges Stammvermögen vorab zuzustimmen:

Zu Art. 19 Abs. 1 Nr. 1, Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Ordnung¹ jeweils in Verbindung mit Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz

1. Abschluss von Bauleistungsverträgen und von Verträgen mit Architekten, Fachingenieuren, Sachverständigen und sonstigen Beratern im Baubereich, wenn es sich um einen Werkvertrag handelt, der den Wert von 500.000 EUR im Einzelfall überschreitet, sofern nachfolgende Punkte erfüllt sind:
 - Für die Baumaßnahme ist ein Budget im laufenden Wirtschaftsplan vorgegeben und der Wert des abzuschließenden Bauleistungs-, Architekten-, Fachingenieurs- oder Sachverständigenvertrags übersteigt nicht das verfügbare Restbudget.
 - Die Ausschreibung der Bauleistungen ist nach den Vorgaben der „Vergaberichtlinien für Bauleistungen Erzbistum Köln (VergRL Bau EBK)“ erfolgt.

Zu Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 Ordnung jeweils in Verbindung mit Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz (Wertgrenze: 100.000 EUR)

2. Bestellung von Erbbaurechten, wenn der Erbbauzins mindestens der 4%igen Verzinsung des aus dem Bodenrichtwert abgeleiteten Grundstückswertes entspricht, einschließlich einer

Anlaufermäßigung von bis zu 50% des Erbbauzinses und einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren. Bei der Vergabe von Erbbaurechten an sozial-caritative Einrichtungen wird ein Wertabschlag von bis zu 40% auf den Bodenrichtwert für vergleichbare Wohnbauflächen gewährt, wenn das Grundstück als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist. Hat das Grundstück Wohnbauqualität, wird ein Abschlag nicht gewährt.

3. Belastung von Erbbaurechten im Rahmen von § 7 ErbbauRG².

4. Belastung von Grundstücken mit Baulasten und/oder Dienstbarkeiten (z.B. die zur Erschließung von Grundstücken oder zur Baureifmachung von Grundstücken dienen – Wegerechte-, Kommunikations-, Ver- und Entsorgungsleitungsrechte, Abstandsflächen, Vereinigungsbaulasten etc.).

5. Annahme belastender Schenkungen und Erbschaften, wenn die Auflagen lediglich in dem Erwerb der Grabstelle, Übernahme der Grabpflege, Anordnung von Messverpflichtungen und vergleichbaren Anordnungen bestehen und die Erfüllung der Auflagen aus der Schenkung bzw. Erbschaft gesichert ist.

6. Abschluss von Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren über die Aufstellung von Wind- und Sonnenenergieanlagen sowie anderer Anlagen zur Gewinnung oder Nutzung alternativer Energieformen, Mobilfunkanlagen sowie ähnlicher Anlagen und deren grundbuchliche Sicherung, wenn der künftige Rückbau vertraglich vereinbart und gesichert wird.

7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen einschließlich Leasingverträgen.

Die nach der Ordnung zur Regelung der Kompetenzen im Erzbistum Köln in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: 1. Mai 2016) zuständige Erzbischöfliche Verwaltungsstelle hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Voraus-Zustimmung der beispruchsberechtigten Organe zu prüfen und auf dem entsprechen Formular zu bestätigen.

Der vorstehende Beschluss wurde gleichlautend in der Sitzung des Vermögensrates am 19. Mai 2016 und in der Sitzung des Metropolitankapitels in Köln als Konsultorenkollegium gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Ordnung am 7. Juni 2016 gefasst.

¹ Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten tätigen Organe vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt 2016, 75 ff.)

² Nach § 7 Abs. 2 ErbbauRG hat der Erbbauberechtigte einen Anspruch auf Zustimmung zur Erbbaurechtsbelastung, es sei denn, die Belastung des Erbbaurechtes durch den Erbbauberechtigten ist mit den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht vereinbar ist oder der mit der Bestellung des Erbbaurechtes verfolgte Zweck wird wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

Ansprechpartner im Generalvikariat Köln

Generalvikar

Msgr. Dr. Markus Hofmann

Telefon: 0221 1642 1200

Telefax: 0221 1642 1220

generalvikar@erzbistum-koeln.de

Finanzdirektor / Ökonom

Hermann J. Schon

Telefon: 0221 1642 1307

Telefax: 0221 1642 1489

finanzen@erzbistum-koeln.de

Justitiarin

Dr. Daniela Schrader

Telefon: 0221 1642 1237

Telefax: 0221 1642 1903

rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de

Pressesprecher

Christoph Heckeley

Telefon: 0221 1642 1411

Telefax: 0221 1642 1610

presse@erzbistum-koeln.de

Geschäftsstelle

Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Dr. Martin Günnewig

Telefon: 0221 1642 1367

Telefax: 0221 1642 1429

martin.guennewig@erzbistum-koeln.de

Geschäftsstelle Vermögensrat

Katherin Bollenbeck

Abteilungsleiterin Bau im Seelsorgebereich

Telefon: 0221 1642 1030

Telefax: 0221 1642 1093

katherin.bollenbeck@erzbistum-koeln.de